

03.03.2017

Frau Dr. Rose/Herr Tappe/Herr Bembenek
Tel. 2858/4458/2785

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.03.2017

Entscheidung über die Umsetzung einer Fakultativ Geschlossenen Unterbringung (FGU)

A. Problem

Das bremische System der Hilfen für delinquente Jugendliche geriet im Verlauf des Jahres 2015 mit dem Aufkommen der großen Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ in eine Überforderung, als sich herausstellte, dass sich in dieser Gruppe zugewanderter Jugendlicher auch eine kleine Anzahl hochgradig verhaltensauffälliger und delinquenten Personen befand.

Im Frühjahr 2015 veränderte sich die Problemlage aufgrund einer Gruppe hoch delinquenten Jugendlicher bzw. junger Volljähriger, vor allem aus dem Maghreb, die als unbegleitete minderjährige Ausländer nach Bremen gekommen waren. Es kam aufgrund der von diesem Personenkreis verübten Delikte (Diebstähle, Raub, Körperverletzung) zu einer deutlichen Verschlechterung der subjektiven und objektiven Sicherheitslage in Teilbereichen der Innenstadt und vor allem im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs. Für diese Problemgruppe waren die damals im bremischen Jugendhilfesystem vorhandenen Angebote unzureichend. Ebenfalls war die Zielgruppe für die bremischen Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug neuartig und hoch problematisch. Aufgrund der entstandenen massiven Problemlage wurde seinerzeit die Einrichtung einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung als sehr kurzfristig zur Verfügung zu stellende Problemlösung gefordert. Die Planungen zur FGU wurden unverzüglich aufgenommen und in einen Gesamtmaßnahmeplan des Sozialressorts eingebettet, der viele weitere wichtige Bausteine für die sozialpädagogische Arbeit mit der Zielgruppe enthält.

In den Eckpunkten eines mittelfristig ausgerichteten Integrationskonzepts vom 12. Januar 2016 des Senats heißt es auf S. 20 f zur konzeptionellen Planung für die Zielgruppe der auffälligen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA):

„Die intensivpädagogische Betreuung soll den Bedarfen angepasst und die aufsuchende Jugendarbeit als Schlüssel des Konzeptes ausgebaut werden. [...] Weitere Maßnahmen u.a. zur Haftvermeidung sollen ressortübergreifend ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für intensivpädagogische Betreuung, aufsuchende Jugendarbeit, erzieherische Maßnahmen und die Einführung sog. ressortübergreifender Fallkonferenzen.“

Als ein Baustein dieses Maßnahmenplans war die Planung einer fakultativ geschlossenen Unterbringung (FGU) genannt. Die Zielgruppe der Einrichtung wird in einer Senatsvorlage vom 12. April 2016 wie folgt beschrieben:

„Zielgruppe der Einrichtung sind Jugendliche mit nicht nur episodenhaftem Delinquenzhintergrund, d. h. insbesondere ausgeprägt aggressivem Verhalten und Störung

der Impulskontrolle. Dazu gehören auch Angebote für Jugendliche, die sich in einem jugendgerichtlichen Strafverfahren befinden und denen eine Haftstrafe droht.“

In der Sitzung des Senats vom 12. April 2016 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über den Sachstand der Einzelmaßnahmen des Gesamtmaßnahmenplans zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern mit delinquenter Verhaltensproblematik berichtet. Der Senat hat daraufhin die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten, das Konzept einer fakultativ geschlossenen Unterbringung und die weitere gemeinsame Planung mit der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grundlage der Planungsdaten (Standort, Zielgruppe, Träger, Platzzahl, Zeitplan) zu konkretisieren und über die fortlaufende Planung Bericht zu erstatten. Seither wurden in enger Zusammenarbeit mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, Integration (BASFI) aus Hamburg und Immobilien Bremen die erforderlichen Planungsschritte durchgeführt. Zudem gab es erste Anbahnungsgespräche mit dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung zu einem Sicherheitskonzept sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu einem psychiatrischen Konzept. Es wurden Flächenanalysen, Umweltverträglichkeitsgutachten, architektonische Vorentwürfe, und Gutachten zur Baureifmachung eingeholt, und der vorgesehene Träger hat eine Konzeptionierung vorgelegt.

Angesichts der Notwendigkeit, nunmehr zeitgerechte Entscheidungen für die Einleitung eines Bauvorhabens für eine FGU herbeizuführen, sind die inzwischen vorhandenen und kurzfristig realisierbaren Maßnahmen der Jugendhilfe einerseits und andererseits die tatsächlichen Bedarfslage für eine solche Einrichtung neu zu bewerten.

B. Lösung

Die Kriminalitätsbelastung durch eine kleinere Gruppe hochproblematischer umA hatte sich im Verlauf der Zeit verändert. War sie zum Ende des Jahres 2014 und Anfang 2015 sprunghaft angestiegen, ist sie im Laufe der zurückliegenden Monate, insbesondere auch durch die einsetzende Umverteilung der ankommenden Jugendlichen auf alle Bundesländer ab November 2015 und infolge konsequenten Vorgehens von Polizei, Justiz und Jugendbehörden zurückgegangen und hat sich auf einem weiterhin hohen Niveau eingependelt. Zudem hat sich aber auch die Altersstruktur der Intensiv-Straftäter wesentlich geändert, so dass dieser Personenkreis nur noch teilweise für die beschriebenen Maßnahmen einer FGU in Betracht kommt.. Zugleich hat der Senat mit einer Vielzahl von Maßnahmen reagiert. Im Hinblick auf das im Integrationskonzept geschilderte Maßnahmenbündel hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport seit 2015 eine Bandbreite an Maßnahmen für die genannte Zielgruppe umgesetzt und weiterentwickelt, um die Anstrengungen von Polizei und Justiz durch Jugendhilfemaßnahmen zu flankieren. Diese Maßnahmen haben zu einer momentanen Entspannung der Situation beigetragen. Vor diesem Hintergrund kann unter genau zu beschreibenden Bedingungen auf eine Fakultativ geschlossene Einrichtung verzichtet werden.

Das setzt folgende Punkte voraus:

Fortführung der polizeilichen Maßnahmen

Die oben genannten Maßnahmen des konsequenten Vorgehens von Polizei und Justiz müssen fortgesetzt werden. Zusätzlich wird die Straßensozialarbeit in den entsprechenden Bereichen weiter verstärkt.

Die personenorientierten Ermittlungen in der EG UmF werden fortgeführt und sind die Basis für weitere Maßnahmen von Justiz und Ausländeramt. Alle weiteren Maßnahmen bauen auf den fokussierten Ermittlungen der Polizei auf,

Ebenso sollten niedrigschwellige Ansätze aus dem Konzept ‚Stopp der Jugendgewalt‘ wie u.a. Fallkonferenzen verstärkt und frühzeitig eingesetzt werden.

Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft- und Strafhaft

Die Angebote für die Jugendlichen in der Haft müssen deutlich verstärkt werden, sie müssen sich dem annähern, was außerhalb der Haft an fördernden Angeboten möglich und realisierbar ist. .

a) Dazu ist es erforderlich, den deutschen **Sprachunterricht** für die Jugendlichen weiter zu verstärken (erforderlich nach Einschätzung der JVA: eine weitere halbe Stelle).

b) Die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jugendlichen müssen erweitert werden. Für die **Beschäftigung** aller Insassen fehlen zwei Bedienstete, da derzeit erhebliche Besetzungsschwierigkeiten für die TIP Maßnahme (Holzhandwerker oder Zweiradmechaniker) und für den Betrieb der Pflege der Grünflächen und des Tiergeheges (Landschaftsgärtner mit Erfahrung in der Pflege von Nutztieren) bestehen. Dieser Außen-Betrieb kann nicht mehr wie früher betrieben werden. Insassen können dort wegen der vielen Mauerwürfe (Handys und Drogen) nur mit Beaufsichtigung eingesetzt werden. Dabei bietet gerade das Außengelände eine gute Beschäftigung mit körperlichem Einsatz an frischer Luft.

c) Da die **Hauptaufgabe der Erziehung** im Jugendvollzug bei dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) liegt, bedarf es insbesondere in diesem Mitarbeiterbereich der personellen Verstärkung. Der AVD ist auch der Personenkreis, der neben der alltäglichen Erziehung strukturierte Freizeitmaßnahmen anbieten soll und möchte. Für diese Gesamtaufgabe werden drei weitere Bedienstete des AVD sowie ein Sportbeamter mit einer halben Stelle benötigt. Um hier noch mehr erzieherische Fachlichkeit in den Jugendvollzug zu bekommen, sollte auch ein Erzieher eingestellt werden. Da ausgebildete AVD Kräfte nur schwer zu finden sind, sollten zunächst statt der 3 AVD Bediensteten neben dem einen Erzieher drei weitere Erzieher befristet eingestellt werden mit der Option, bei Geeignetheit später die Ausbildung zum AVD absolvieren zu können.

Als Sofortmaßnahme für eine verbesserte strukturierte Freizeit stünden bis zu einer Einstellung der Erzieher auch die Dolmetscher zur Verfügung (z.B. für Kochen und Fußball) sofern die Honorarmittel dafür erhöht würden.

d) Gewaltprävention / Dolmetscher: Im Therapeutischen Bereich der Gewaltprävention bedarf es einer Erhöhung der Mittelzuweisung in Höhe von ca. 5.000.- € für diese langjährige Maßnahme aus den Mitteln Stopp der Jugendgewalt sowie der Dolmetscherkosten in Höhe von 4 Stunden wöchentlich, da die behandlungsbedürftigen UmA der Strafhaft diese Maßnahme teilweise nur mit einem Dolmetscher absolvieren können und die Sitzungen daher mehr Zeit erfordern als bei den Insassen, die gut bzw. ausreichend deutsch sprechen.

e) Investitionen in geringerem Umfang: Für den Jugendvollzug ist die Feinvergitterung vor den Haftraumfenstern vorzunehmen, da die Jugendlichen zwischen den Fenstern pendeln und auch Drogen darüber in den Jugendvollzug kommen. Es gibt mitunter auch harte Drogen im Jugendvollzug und diese extrem schädlichen Folgen der Haft sollten ausgeschlossen werden. Zudem bringt die Pendelei eine erhebliche Unruhe unter die Insassen, da viel über die Fenster kommuniziert und auch Druck auf Einzelne ausgeübt wird.

Weitere zielgerichtete Maßnahmen einer Haftentlassung

In der Regel erfolgt bei Verurteilungen nach dem JGG eine vorzeitige Haftentlassung auf Bewährung. Die Bewährungsauflagen ermöglichen direkt im Anschluss an die Haft eine verbindliche Annahme von Maßnahmen der Jugendhilfe, deren Verweigerung Konsequenzen bis hin zur Rückkehr in die JVA hat. Auch für diejenigen, die Ihre Haftstrafe vollständig abgesessen haben, kann die Jugendhilfe unter gewissen Voraussetzungen Angebote unterbreiten.

Die bremische Jugendhilfe verfügt über Einrichtungen, die im gesetzlichen Rahmen verbindliche Angebote mit festen organisatorischen Strukturen vorhalten. Dies sind vor allem die intensivpädagogischen Einrichtungen Rekumer Str., Grenzappel, Sattelhof. Hinzu kommt die geplante jugendgerichtliche Einrichtung, die besonders auf Haftvermeidung spezialisiert sein

wird.. Bei diesen Einrichtungen kommt es auf eine enge Verzahnung mit den Angeboten in der JVA an. Insbesondere Sprachkurse, tagesstrukturierende Maßnahmen und pädagogisch-erzieherische Maßnahmen müssen nahtlos an die begonnenen Arbeit anschließen. Zur weiteren Optimierung und Weiterentwicklung der Angebote wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kurzfristig zusammen mit dem Jugendamt, den Trägern der Jugendhilfe-Einrichtungen, dem Justizressort und der JVA die Hilfeplanung und die Angebote (insb. Sprachunterricht, tagesstrukturierenden Maßnahmen, pädagogisch-erzieherischer Maßnahmen und Fortsetzung begonnener psychiatrischer Begleitung) weiter verbessern.

Neben der Nutzung der oben genannten stationären intensivpädagogischen Spezialeinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Plätze in einer stationären Regeleinrichtung mit intensiven ambulanten Betreuungsangeboten (psychiatrisch / intensivpädagogisch / Sucht / Trauma) zu koppeln.

Das Übergangsmanagement ist dabei abhängig von der Entlassungssituation. Zu unterscheiden sind hier (1) die U-Haftvermeidung, (2) das vorzeitige Strafende mit Bewährungsauflage sowie das (3) Übergangsmanagement bei Inhaftierung bis zur Endstrafe.

(1) U-Haftvermeidung

U-Haftvermeidung ist grundsätzlich in allen Einrichtungen der Jugendhilfe möglich, solange die Einrichtung vom Jugendgericht als „geeignet“ eingeschätzt wird. Dies hat zunächst einmal den Vorteil, dass der Jugendliche nicht gleich einer Spezialeinrichtung überantwortet wird, kann aber auch Probleme schaffen: Die nur vorübergehende Betreuung bis zur Hauptverhandlung gerät leicht in Widerspruch zu der gewünschten Kontinuität und Langfristigkeit des Hilfeprozesses. SJFIS plant daher eine Spezialeinrichtung die sog. „Jugendgerichtliche Unterbringung“, in der die jugendgerichtlichen Belange der U-Haftvermeidung im Mittelpunkt stehen. Daneben bestehen weitere stationäre intensivpädagogische Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls entweder stark regulierend und gruppenbezogen wirken in sogenannten Intensivpädagogischen Einrichtungen (IPE Rekumer Straße [9 Plätze] IPE Grenzappel [8 Plätze] und ab April 2017 die IPE Sattelhof [10 Plätze]) oder aber mit einem sehr flexiblen Setting auf die Strukturbedarfe der jungen Menschen eingehen (Mobile Betreuung). Dabei ist die Untersuchungshaft in den Fällen, in denen sich die jungen Menschen nicht an Auflagen und Weisungen halten bzw. neue Straftaten begehen, eine jederzeit aufgrund richterlicher Beschlüsse verfügbare Rückfallebene. Die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH wacht gemäß § 38 Abs. 2 JGG über die Einhaltung von Auflagen und Weisungen.

(2) Vorzeitige Haftentlassung mit Bewährungsauflage

Neben den oben genannten stationären intensivpädagogischen Spezialeinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Plätze in stationären Regeleinrichtung mit intensiven ambulanten Betreuungsangeboten (psychiatrisch / intensivpädagogisch / Sucht / Trauma) zu koppeln. Für diese kreativen und individuellen Falllösungen besteht für das Casemanagement die Möglichkeit den Kooperationspool für flexible individuelle Hilfen im Beratungsdienst Fremdplatzierung einzuschalten. Dort werden die Fälle mit den Expert*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege beraten. Zuständig für diese Zielgruppe sind sowohl die Jugendhilfe im Strafverfahren als auch die Bewährungshilfe der Sozialen Dienste der Justiz. Die enge und gutlaufende Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung

geregelt. Die Rückfallebene in den Jugendstrafvollzug besteht in dieser Konstellation im Bewährungswiderruf.

(3) Entlassung zur Endstrafe

Für eine sehr kleine Gruppe junger straffälliger Heranwachsender, bei der sowohl in der Jugendhilfe als auch im Jugendvollzug Resozialisierungsbemühungen gescheitert sind, die ihre Endstrafe abgesessen haben und die nicht abgeschoben werden können, gilt: Sie wird professionsübergreifend mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Maßnahmen durch engmaschige Kontrolle und Intervention von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten. Auf vorzeitige Haftentlassung wird auch dann verzichtet, wenn eine Abschiebung des jungen Erwachsenen in sein Herkunftsland durchgeführt werden soll.

Rückführung aus der Haft

Gegen alle extrem straffälligen UmA, die sich in der priorisierten Sachbearbeitung befinden, wurden ausländerrechtliche Verfahren mit dem Ziel der Rückführung bei Erreichen der Volljährigkeit eingeleitet. Die ersten Rückführungen sind erfolgreich durchgeführt worden. Auch zukünftig sollen straffällig gewordene Ausländer konsequent abgeschoben werden. Der Senator für Inneres und der Senator für Justiz haben hierzu bereits eine Vereinbarung getroffen, nach der Maßnahmen zur Einleitung der Ausreise bei ausländischen (jugendlichen) Straftätern mit der Verurteilung umgesetzt werden, um eine Rückführung/Ausreise aus der Haft sicherzustellen. Die Zusammenarbeit aller Ressorts bei der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen straffälliger ausländischer Intensivtäter wird intensiviert.

Weiterer voraussichtlicher Bedarf an spezialisierten Plätzen im Umgang mit delinquenten Jugendlichen

Insbesondere in Krisensituationen, in denen es zu eskalierten Verhaltensweisen seitens der Jugendlichen kommen kann, sind adäquate Reaktionsmöglichkeiten seitens der Polizei, der Jugendhilfe, der Justiz und auch der Psychiatrie durch Schaffung eines gering dimensionierten Angebots (ca. 2 Plätze) für eine kurzzeitige Krisenintervention notwendig.

Die im letzten Halbjahr durchgeführte Evaluation von SIS und SJFIS zeigte, dass sich durch die enge Zusammenarbeit von KJND und Polizei Abläufe zwischenzeitlich verbessert haben. Gleichwohl besteht nach wie vor in kritischen Situationen ein Bedarf für eine intensivpädagogische Betreuung zur kurzfristige Krisenintervention SJFIS wird vor diesem Hintergrund seine Gespräche und Planungen aus April 2015 mit SI wieder aufnehmen um Möglichkeiten für eine Unterbringung von delinquenten, auffälligen UmA und Jugendlichen gem. §42 SGB VIII“ umgehend zu schaffen . Der Austausch in der behördenübergreifenden Koordinierungsrunde für straffällige UmA hat gezeigt, dass auch die Erfahrungen der Kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle (KIPSY Gesundheitsamt) in die fachliche Beratung mit einbezogen werden sollten.

Zukünftiger möglicher Bedarf an fakultativ geschlossenen Plätzen

Die in Einzelfällen bestehende Nachfrage nach fakultativ geschlossen Plätzen wird durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten außerhalb Bremens gedeckt.

Die Aufnahmeentscheidung in fakultativ geschlossenen Einrichtungen liegt immer beim Träger der Einrichtung und richtet sich nach den individuellen Hilfebefähigkeiten des jeweiligen Jugendlichen. Für die Unterbringung in einer solchen Einrichtung setzt das Jugendamt auf seine guten Kooperationsbeziehungen zu den Einrichtungsträgern. Um im Fall eines Unterbringungsbedarfs leichter zu Unterbringungslösungen zu kommen, sollen die Kooperationsbeziehungen mit entsprechenden Einrichtungen weiter intensiviert werden. Dazu soll geprüft werden, ob Träger, mit denen das Jugendamt in der Vergangenheit kooperiert hat, „Belegrechte“ in ihren Einrichtungen anbieten können und zu welchen Bedingungen („Freihalteentgelt“). Allerdings sind keine solchen Vereinbarungen aus anderen Ländern oder Kommunen bekannt.

C. Alternativen

Ein Weiterverfolgen der der Schaffung einer fakultativ geschlossenen Einrichtung wird wegen der geänderten Sachlagen und der dargestellten alternativen Maßnahmen nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Nach einer ersten Schätzung würden für die bei Justiz im Jugendvollzug erforderlichen Maßnahmen Personalkosten in Höhe von 460.000 Euro p.a., konsumtive Mittel von 30.000 Euro p.a. und für die Feinvergitterung einmalige investive Mittel von 150.000 Euro erforderlich sein.

Die weit überwiegende Anzahl der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind männliche Jugendliche. Bei der in dieser Vorlage angesprochenen Gruppe junger Menschen mit delinquenten Verhaltensweisen handelt es sich bisher ausschließlich um männliche Jugendliche.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung ist mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Wissenschaft und Gesundheit, der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Tischvorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 03.03.2017 den Sachstandsbericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu den Maßnahmen im Umgang mit hochdelinquenten Jugendlichen mit spezieller Verhaltensproblematik zur Kenntnis.
2. Der Senat erkennt an, dass die seit Ende 2015/Anfang 2016 unternommenen Anstrengungen der an diesen Aufgaben beteiligten Ressorts und der Freien Träger zu einem erheblichen quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau der Versorgungs-

und Betreuungsangebote für hoch delinquente Jugendliche geführt hat.

Er stellt fest, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um insbesondere an den Schnittstellen Polizei, Jugendhilfe und Justiz zu adäquaten, passgerechten Regularien und Angeboten zu kommen. Der Senat erwartet einen entsprechenden Sachstandsbericht zu den Entwicklungen zum Ende des 2. Quartals 2017.

3. Der Senat bittet den Senator für Justiz und Verfassung, die unter B beschriebenen begleitenden Maßnahmen in der Untersuchungs- und Strafhafte in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei kurzfristig umzusetzen und über den Stand der Umsetzung in dem unter Ziffer 2 erwähnten Sachstandsbericht zu berichten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter Beteiligung des Senators für Inneres Möglichkeiten zur kurzfristigen Krisenintervention zu schaffen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in geeigneter Weise sicherzustellen, dass im Falle einer notwendigen Unterbringung eines Jugendlichen in einer fakultativ geschlossenen Einrichtung diese bei einem Träger außerhalb Bremens erfolgen kann.
6. Der Senat wird darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Erhöhung der objektiven Sicherheit und Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung treffen. Eine wichtige Grundlage hierfür stellt der gemeinsame Vorschlag des Senators für Inneres und des Senators für Justiz und Verfassung zur Verbesserung der Sicherheit dar. Die beiden Ressorts werden gebeten, dem Senat in Umsetzung des Vorschlags konkrete Handlungskonzepte in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die damit verbundenen Finanzwirkungen ist mit Beschluss des Senats vom 28.02.2017 zu den Eckwerten durch die Einplanung von Verstärkungsmitteln Vorsorge getroffen worden.
7. Der Senat beschließt, die 6 zusätzlichen Vollkräfte im Justizbereich sowie die dargestellten notwendigen konsumtiven Mittel und investiven Mittel im Haushaltsvollzug 2017 zunächst aus dem Haushalt des Senators für Justiz und Verfassung zu finanzieren. Sollten dadurch die Budgets des Produktplanes überschritten werden, erfolgt ein Ausgleich im Rahmen eines Lösungskonzeptes (zentrale Risikomittel oder Planungsreserve). Die Fortführung der Maßnahmen werden auf Grundlage der Anmeldungen des Senators für Justiz und Verfassung im Aufstellungsverfahren 2018/2019 sichergestellt.
8. Der Senat nimmt den Sachstand der Planung für eine fakultative geschlossene Einrichtung (Planungsauftrag 12.04.2016) zur Kenntnis und folgt unter der Maßgabe, dass die angesprochenen, noch nicht realisierten Maßnahmen unter B. Lösung (Verstärkung begleitender Maßnahmen in U-Haft- und Strafhafte, Maßnahmen nach Haftentlassung, Maßnahmen zur Krisenintervention, u.a.) zeitnah realisiert werden, der Empfehlung, die Planung für eine solche Einrichtung zu beenden und angesichts der beschriebenen Entwicklungen von einem eigenständigen Bau einer Einrichtung mit fakultativ geschlossenen Plätzen in Bremen Abstand zu nehmen.